

**Kurztitel**

Öffentliche Lagerhaltung von Butter

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 1061/1994 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 270/1998

**§/Artikel/Anlage**

§ 10

**Inkrafttretensdatum**

01.01.1995

**Außerkrafttretensdatum**

31.08.1998

**Beachte**

Tritt gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft (vgl. § 21).

**Text****Butterprüfung**

§ 10. (1) Vor der Einlagerung ist die Butter durch Organe oder Beauftragte der AMA, im folgenden Prüforgane genannt, insbesondere nach folgender Vorgangsweise zu prüfen:

1. ob Verpackung und Kennzeichnung der Butter den von der AMA festgesetzten technischen Anforderungen (§ 5) und den Bestimmungen gemäß § 6 entsprechen,
2. aus mindestens einem Karton einer jeden Butterung (Probegebilde) werden zwei Proben entnommen, davon eine Rückstellprobe. Die Erstprobe wird darauf geprüft, ob die Butter den Bestimmungen einschließlich jener, die in § 3 vorgesehen sind, entspricht. Die Zweitprobe (Rückstellprobe) wird beim Lagerhalter aufbewahrt.

(2) Die Proben sind so zu verschließen und zu plombieren oder zu versiegeln, daß die Packung nicht ohne Beschädigung der Plombe oder des Siegels geöffnet werden kann. Die Proben sind mit folgenden Angaben zu versehen:

1. Name des Prüforgans,
2. Probennummer,
3. Nummer des Probenahmeprotokolls,
4. Name und Anschrift des Herstellers und
5. Datum der Probenahme.

Die Kennzeichnung der Probe muß von der Plombe oder dem Siegel miterfaßt werden. Anlässlich der Probenahme ist vom Prüforgane eine Niederschrift (Probenahmeprotokoll) anzufertigen.

(3) Entspricht die Butter nach dem Untersuchungsergebnis nicht den Bestimmungen, so läßt die AMA auf Antrag und auf Kosten des Verkäufers die Rückstellprobe untersuchen. Entspricht auch diese Probe nicht den Bestimmungen, so wird die Butter nicht übernommen und ist auf Kosten des Anbieters zurückzunehmen.

(4) Das Ausmaß der radioaktiven Kontamination ist von den Prüforganen zu kontrollieren, sofern es die in § 1 genannten Rechtsakte festlegen.